

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 355 vom 9. März 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_355

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 355 du 9 mars 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 355 del 9 marzo 2017

Regeste

Verfügung vom 9. März 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügungen. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich – da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine Zwischenverfügung. Gegen eine solche kann grundsätzlich direkt Beschwerde an das kantonale

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 5 Versicherungsgericht erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 49 N. 33 u. Art. 56 N. 14). Zwischenverfügungen sind jedoch gemäss Rechtsprechung nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Nach ständiger Rechtsprechung liegt im Rahmen von Versicherungsleistungsstreitigkeiten ein solcher Nachteil vor, wenn die plötzliche Einstellung der Rentenzahlungen die versicherte Person aus dem finanziellen Gleichgewicht bringt und zu kostspieligen oder sonst wie unzumutbaren Massnahmen zwingen könnte (BGE 119 V 484 E. 2b S. 487). Vorliegend geht es um die Sistierung der bisher ausgerichteten ganzen Invalidenrente (act. II 69), womit die Beschwerdeführerin per sofort einen erheblichen Einkommensbestandteil verlor. Folglich ist der nicht wiedergutzumachende Nachteil zu bejahen. Die Verfügung ist somit selbstständig anfechtbar. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 9. März 2017 (act. II 69). Streitig und zu prüfen ist, ob die Sistierung der ganzen Invalidenrente per 31. März 2017 zu Recht

erfolgte. Ausserhalb des Anfechtungs- und Streitgegenstandes und daher in diesem Verfahren nicht zu prüfen sind materiell-rechtliche Fragen betreffend die Invalidität der Beschwerdeführerin (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164).

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 6

E. 2.1

Bei der Verfügung vom 9. März 2017 (act. II 69), mit welcher die Beschwerdegegnerin die bis anhin erbrachte ganze Invalidenrente per 31. März 2017 einstellte bzw. sistierte, handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 4. Dezember 2009, 8C_916/2009, E. 1.1). Dies ist unbestritten (vgl. Replik vom 28. Juli 2017, Ziff. 3, S. 2).

E. 2.2

vorne) zu Recht – ausser Streit, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich zur Anordnung einer vorsorglichen Massnahme befugt ist (vgl. Replik vom 28. Juli 2017, Ziff. 3, S. 2).

E. 2.2.1

Nach Lehre und Rechtsprechung sind im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren vorsorgliche Massnahmen auch ohne spezialgesetzliche Grundlage bzw. in analoger Anwendung von Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zulässig (HANSJÖRG SEILER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 56 S. 1167 Rz. 18 f. u. S. 1173 Rz. 44).

E. 2.2.2

Nach bundesgerichtlicher Praxis lassen sich die für den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde geltenden Grundsätze sinngemäss auf andere vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 56 VwVG übertragen (BGE 117 V 185 E. 2b S. 191; vgl. auch SEILER, a.a.O., Art. 56 S. 1169 Rz. 26). Ob eine solche Massnahme zulässig ist, beurteilt sich aufgrund einer Interessenabwägung. Danach hat die über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 56 VwVG befindende Behörde zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Im Allgemeinen wird sie ihren Entscheid auf den Sachverhalt stützen, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne zeitraubende weitere Erhebungen anzustellen. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein (Entscheide des BGer vom 20. November 2007, 8C_276/2007, E. 3.3 sowie des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 7 [EVG, heute BGer] vom 11. Dezember 2002, U 21/02, E. 8.1). Praxisgemäss kommt dem Umstand, wonach die versicherte Person bei sofortiger Einstellung der Rentenleistungen während der Dauer des Beschwerdeverfahrens allenfalls auf Sozialhilfe angewiesen ist gegenüber dem Interessen der IV-Stelle, Rückerstattungsforderungen wegen der damit verbundenen administrativen Erschwernisse und der Gefahr der Uneinbringlichkeit nach Möglichkeit zu vermeiden, nur dann ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Hauptverfahren obsiegen wird (BGE 105 V 266 E. 3 S. 269; Entscheid des EVG vom 3. April 2003, I 57/03, E. 4.2).

E. 2.2.3

Indem vorsorgliche Massnahmen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhen, kann von der Behörde nicht verlangt werden, dass sie sich mit der Sachlage eingehend und abschliessend auseinandersetzt (vgl. SEILER, a.a.O., S. 1177 Rz. 70). Soweit im Rahmen der Interessenabwägung die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu beurteilen sind (vgl. E. 2.2.2 vorne), ist deshalb eine gewisse Zurückhaltung angebracht, wobei der Sachentscheid nicht in unzulässiger Weise präjudiziert werden soll (vgl. E. 1.2 vorne; Entscheide des BGer vom 20. November 2007, 8C_276/2007, E. 3.3 und des EVG vom 6. März 2000, K 114/99, E. 2a; SEILER, a.a.O., S. 1143 Rz. 97).

E. 3

März 2017 (act. II 68 S. 2 ff.) abstützen. Gemäss den Aufzeichnungen der Abklärungsperson gab die Beschwerdeführerin an, im hypothetischen Gesundheitsfall seit ca. 11 Jahren im Umfang von 50% zu arbeiten (vgl. S. 4). Unter diesen Umständen erscheint der vorbescheidweise vorgenommene Statuswechsel zumindest nicht als offensichtlich unhaltbar. Sodann legte die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades im erwerblichen Bereich jeweils das von der Beschwerdeführerin in den Jahren 2013-2017 effektiv erzielte Einkommen zugrunde (S. 5 f.). Dabei stellte sie auf den IK-Auszug (act. II 59) bzw. eine Nachfrage beim Arbeitgeber (vgl. act. II 68 S. 6) ab, womit – im Rahmen der hier allein erfolgenden Prima-facie-Würdigung – die für die Jahre 2013-2017

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 10 ermittelten Invaliditätsgrade im erwerblichen Bereich nachvollziehbar sind. Ob – wie die Beschwerdeführerin im Einwand gegen den Vorbescheid vom 9. März 2017 vermutet – im dokumentierten Einkommen auch eine Soziallohnkomponente enthalten sein könnte (vgl. act. II 74 S. 3), ist unter diesen Umständen nicht im vorliegenden Verfahren zu klären. Was ferner die im Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb mit Bezug auf den Haushalt festgestellten Einschränkungen betrifft (vgl. act. II 68 S. 11), so werden diese von der Beschwerdeführerin weder in Frage gestellt noch erweisen sie sich bei summarischer Prüfung als offensichtlich unhaltbar. Dasselbe gilt auch mit Bezug auf die für die Jahre 2013-2017 separat ermittelten Gesamtinvaliditätsgrade von jeweils deutlich unter 40%. Was schliesslich die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte, von der Beschwerdeführerin jedoch bestrittene Meldepflichtverletzung angeht, so ergeben die im Recht liegenden Akten folgendes Bild: Die Beschwerdeführerin hat im Fragebogen „Revision der Invalidenrente/Hilflosenentschädigung“ angegeben, einer Erwerbstätigkeit

nachzugehen (act. II 62 S. 3), woraufhin die Beschwerdegegnerin beim betreffenden Arbeitgeber weitere Abklärungen tätigte, aus welchen hervorging, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. Januar 2013 in einem Anstellungsverhältnis stand (act. II 66 S. 2). Dies blieb in der Folge unbestritten. Weiter behauptet die Beschwerdeführerin nicht, die Erwerbstätigkeit der Beschwerdegegnerin gemeldet zu haben, macht jedoch geltend, den nämlichen Sachverhalt der AHV-Zweigstelle bzw. der Ausgleichskasse mitgeteilt zu haben, womit sie der Meldepflicht hinreichend nachgekommen sei (vgl. Replik vom 28. Juli 2017, Ziff. 6, S. 3). Sowohl aus der rentenzusprechenden Verfügung vom 8. Mai 2001 wie auch den anspruchsbestätigenden Verfügungen vom 20. Dezember 2002, 16. Dezember 2003 und 9. Februar 2006 sowie der Mitteilung vom 15. Februar 2012 geht hervor, dass Änderungen im Sachverhalt – u.a. die hier interessierende Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – „uns“ (mithin der verfügenden Behörde, also der IV-Stelle [act. II 26 S. 6; 37 S. 1; 42 S. 1]) bzw. der „IV-Stelle“ (act. II 46 S. 1; 55 S. 1) mitzuteilen sind. Auch Art. 77 IVV normiert die Meldepflicht (allein) gegenüber der IV-Stelle. In Anbetracht dieser tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten erscheint der Schluss der Beschwerdegegnerin auf das Vorliegen einer Meldepflichtverletzung bei summarischer Betrachtung nachvollziehbar und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 11 das Vorbringen der Beschwerdeführerin, mit einer Mitteilung an die Adresse der AHV-Zweigstelle bzw. die Ausgleichskasse sei der Meldepflicht Genüge getan worden, ist unter diesen Umständen im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen.

E. 3.1

Es steht – mit Blick auf die dargelegten Rechtsgrundlagen (vgl. E.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin begründete die per Ende des Monats erfolgte Rentensistierung in der angefochtenen Verfügung vom 9. März 2017 (act. II 69) damit, dass die Beschwerdeführerin ein rentenausschliessendes Einkommen erziele. Auch wenn damit die Begründung sehr kurz und namentlich ohne Bezugnahme auf die für vorsorgliche Massnahmen geltenden Bestimmungen erfolgte, so steht sie doch im Einklang mit der dargelegten höchstrichterlichen Praxis (vgl. E. 2.2 vorne):

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 8

E. 3.3

Gemäss Vorbescheid vom 9. März 2017 betreffend das Hauptverfahren (act. II 70) steht eine Rückforderung für im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2017 erbrachte Rentenleistungen im Raum, wobei es sich in Anbetracht des langen, potentiell rückforderungsrelevanten Leistungszeitraums um eine erhebliche rückerstattungspflichtige Summe handeln dürfte. Wenn nach der dargelegten Rechtsprechung das Interesse der Verwaltung an einer sofortigen Leistungseinstellung gegenüber jenem der versicherten Person am ununterbrochenen Leistungsbezug regelmässig höher zu gewichten ist, wenn es darum geht, Rückforderungen zu vermeiden (vgl. E. 2.2.2 vorne), muss dies umso mehr auf jene Fälle zutreffen, in denen – wie vorliegend – bereits eine Rückforderung im Raum steht und es ein weiteres Anwachsen des potentiellen Rückforderungssubstrats zu verhindern gilt. Unter diesen Umständen ist denn auch die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführte Voraussetzung der zeitlichen

Dringlichkeit (vgl. Ziff. 12, S. 4) ohne weiteres zu bejahen. An der vorliegend grundsätzlichen Zulässigkeit der Sistierung der Invalidenrente ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben mit den Renten- auch die Ergänzungleistungen eingestellt wurden (Replik vom 28. Juli 2017, Ziff. 13, S. 4), vermöchte doch auch eine allfällige Sozialhilfebedürftigkeit für sich genommen nicht ohne weiteres ein überwiegendes Interesse der Beschwerdeführerin an der Weiterausrichtung der Leistungen zu begründen. Konnte sich die Beschwerdegegnerin damit auf einen zulässigen Grund für die sofortige Sistierung der laufenden Invalidenrente berufen, bleibt zu prüfen, ob auch die Prozessaussichten in der Hauptsache für die angeordnete vorsorgliche Massnahme sprechen.

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin hat mit Vorbescheid vom 9. März 2017 (act. II 70) die rückwirkende Einstellung der Rentenleistungen per 1. März 2013 in Aussicht gestellt, wobei sie für das Jahr 2013 einen Invaliditätsgrad von 33%, für 2014 von 29%, für 2015 von 27% und für 2016 einen solchen von 24% ermittelte. Dabei legte sie zwar unverändert die gemischte Methode zugrunde, ging jedoch neu jeweils von einem Status Erwerb/Haushalt von je 50% aus, nachdem die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin seit November 2000 durchgehend als zu 85% Erwerbstätige und zu 15% im Haushalt tätige qualifiziert hatte (vgl. act. II 26

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 9 S. 2 f.; 37; 42; 46; 55). Weil die Beschwerdegegnern der Beschwerdeführerin zudem eine Meldepflichtverletzung vorwirft, beabsichtigt sie die rückwirkende Leistungseinstellung nach Massgabe von Art. 88bis Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 77 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) samt entsprechender Rückforderung (vgl. E. 3.3 vorne). Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, sowohl der Statuswechsel wie auch die Annahme einer Meldepflichtverletzung seien zu Unrecht erfolgt.

E. 3.5

Die bei Erlass der Rentensistierung am 9. März 2017 vorliegenden Entscheidungsgrundlagen lassen – bei summarischer Betrachtung – entgegen der Beschwerdeführerin nicht den Schluss zu, dass sie im Hauptverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit obsiegen wird: Nach Einleitung des Revisionsverfahrens holte die Beschwerdegegnerin einen Bericht von Dr. med. C. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, ein, worin der behandelnde Arzt der Beschwerdeführerin am 9. Dezember 2016 festhielt, der Gesundheitszustand sei stationär (act. II 65 S. 2), was in der Folge sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Einwand gegen den Vorbescheid vom 9. März 2017 unbestritten blieb (vgl. act. II 71; 74). Was den Statuswechsel und die in den Tätigkeitsbereichen Haushalt und Erwerb zugrunde gelegten Invaliditätsgrade anbelangt, so konnte sich die Beschwerdegegnerin bei Erlass der Verfügung vom 9. März 2017 auf die entsprechenden Erhebungen im Abklärungsbericht Haushalt/Erwerb vom

E. 3.6

Insgesamt fällt die Prognose der Prozessaussichten nach dem Dargelegten nicht zugunsten der Beschwerdeführerin aus und wiegt somit ihr Interesse, während der Dauer der Rentensistierung in eine allfällige finanzielle Notlage zu geraten, gegenüber dem Interesse der Beschwerdegegnerin, eine zusätzliche Rückforderung zu vermeiden, nicht eindeutig

schwerer. Hinzu kommt, dass der Vorbescheid zur Rentenaufhebung bereits am selben Tag wie die Rentensistierung, mithin am 9. März 2017, er- gangen ist (act. II 70), so dass der durch die vorsorgliche Massnahme (Renteneinstellung) bewirkte Eingriff eine allfällige finanzielle Notlage der Beschwerdeführerin lediglich etwas früher hat eintreten lassen, als wenn die Rente gemäss Art. 88bis Abs. 2 Bst. a IVV aufgehoben worden wäre. Unter diesen Umständen fällt auch die gemäss der Beschwerdeführerin erst 24 Monate nach Entstehung des Anspruchs einsetzende Verzugszins- pflicht für fällige IV-Renten nicht erheblich ins Gewicht. Die sofortige Sistierung der Rente samt Entzug der aufschiebenden Wir- kung erfolgte demnach zu Recht und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. der Beschwerdeführerin (inkl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 8. August 2017) - IV-Stelle Bern - Bundesamt für Sozialversicherungen
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Entsprechend dem Ausgang des Ver- fahrens werden die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG) und dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Aug. 2017, IV/17/355, Seite 12
Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in glei- cher Höhe entnommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.